

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

10. Juli 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 39/97

Kettenkredite, Nichtangabe des effektiven Jahreszinses und Folgeschä-  
den

Anfrage der Verbraucher-Zentrale Sachsen-Anhalt

### **Sachverhalt**

Am 28.07.1992 wurde mit der CC-Bank ein Kreditvertrag ohne Angabe des Effektiv-  
zinses abgeschlossen. Nach zwei Jahren wurde dieser Kredit um 5.000,-- DM aufge-  
stockt. Dieser Kredit ist inzwischen notleidend. Die Frage lautet nun, wie sich die  
Nichtangabe des effektiven Jahreszinssatzes im Erstkredit auf den den Bestimmun-  
gen des Verbraucherkreditgesetzes entsprechenden Folgekredit auswirkt, wobei da-  
von auszugehen ist, daß bei einer Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4% p.a.  
gemäß §6 VKG sich die Ablösesumme vom Erstkredit von 17.255,27 auf 13.483,05  
DM ermäßigt.

### **Lösung**

#### 1. Anspruchsvoraussetzungen

- a) Da der erste Kredit bereits nach Geltung des Verbraucherkreditgesetzes abge-  
schlossen wurde, hätte der effektive Jahreszins eingetragen werden müssen. Da  
die CC-Bank dies unterließ, ermäßigt sich der „Zinssatz“ auf 4% p.a.

Welcher Zinssatz damit im Gesetz gemeint ist, ist nicht ohne weiteres klar. Es  
könnte zum einen der Nominalzinssatz gemeint sein, mit dem allein die laufzeitab-  
hängigen Kosten berechnet werden (so tendenziell die Literatur). Zum anderen  
könnte aber auch der effektive Jahreszinssatz gemeint sein.

Wir gehen davon aus, daß der effektive Jahreszins auf 4% herabzusetzen ist, da schließlich dieser Zinssatz verschwiegen wurde und allein von diesem Zinssatz auch im Gesetz die Rede ist. Da im effektiven Jahreszins auch die Einmalkosten mit Berücksichtigung finden, ist es auch gerechtfertigt, daß dieser Gesamtzinssatz entsprechend auf 4% reduziert wird und nicht nur der Zinssatz, der die laufzeitabhängigen Kosten darstellt.

Auch das Argument, daß es rechnerisch einfacher ist, den Nominalzinssatz auf 4% herabzusetzen und damit die Kreditgebühren im Verhältnis 4 ./ . Nominalzinssatz zu reduzieren, hat keine durchschlagende Wirkung, da, wie auch im vorliegenden Fall, häufig der Nominalzinssatz gar nicht angegeben ist, sondern lediglich ein pro Monat Gebührensatz, weshalb wie auch immer 4% zunächst ohnehin in einen pro-Monat-Gebührensatz umgerechnet werden müßten.

Entsprechend ist es zutreffend, wenn die Verbraucherzentrale hier den „Ratenplan korrigiert nach VKG“ ausgedruckt hat und dort für den 15.02.1994 den Betrag von 13.483,05 DM abgreift.

Es müßte allerdings berücksichtigt werden, daß unter Umständen schon ein Ratenrückstand zu diesem Zeitpunkt bestand. Die rückständigen Raten müßten dann zu diesem Betrag hinzu addiert werden.

- b) Da dieser Kredit umgeschuldet worden ist, wurde bei der internen Umschuldung von der Bank somit ein zu hoher Ablösebetrag errechnet. Da die Bank die Berechnung selbst vorgenommen hat und keineswegs auf die Nennung einer Ablösesumme durch den Kreditnehmer zurückgreifen konnte, muß sie den Kredit korrekt abrechnen. Die reduzierte Restschuld ergibt sich dabei aus dem Gesetz und hängt nicht von Willenserklärungen des Verbrauchers ab. Insofern war ihre Abrechnung des Vorkredites bereits falsch. Insofern hätte sie bei dem Folgekredit nur einen Ablösebetrag in Höhe des tatsächlichen Restkreditbetrages eintragen dürfen.

Da sie dies nicht getan hat, hat sie diesen Betrag einschließlich der darauf folgenden Folgekosten herauszugeben.

- c) Diese Herausgabe kann man sich nun in zweifacher Weise vorstellen: entweder sieht man in der Geltendmachung des Differenzbetrages durch den Verbraucher eine Aufrechnung, die gemäß § 389 BGB rückwirkend dazu führt, daß der zweite Kreditvertrag nur einen reduzierten Nettokredit hatte, so daß er neu abzurechnen ist oder aber man sieht in der fehlerhaften Abrechnung eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Bank, wodurch diese verpflichtet ist, sämtliche Folgeschäden dem Kreditnehmer gutzubringen.

## 2. Berechnung der Folgeschäden

- a) Um nun die Folgeschäden zu berechnen, sollte man nicht das Umschuldungsprogramm benutzen. Das Umschuldungsprogramm rechnet die Schäden aus, die dadurch entstehen, daß der Kreditnehmer, der einen Zusatzkredit benötigt, praktisch gezwungen wird, seinen Altkredit bei dieser Bank mit hohen Kosten umzuschulden. Es wird somit im Umschuldungsmodul so getan, als ob der Kreditnehmer den

Zusatzkredit ohne Ablösung des alten Kredites als zusätzlichen Kredit aufgenommen hätte und diese Konstruktion dem Umschuldungskredit und dessen Kosten gegenübergestellt.

Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht das Problem. Die Umschuldung selber hat zu keiner wesentlichen Erhöhung des Kreditgebührensatzes (von 0,675 auf 0,683% pro Monat) geführt. Lediglich die Bearbeitungsgebühren fielen neu an, wobei die alte Bearbeitungsgebühr nicht anteilig zurückerstattet wird. Entsprechend erhöhte sich der effektive Jahreszins auch nur um 1%. Ein Anspruch auf Erstattung des Umschuldungsverlustes dürfte somit nicht gegeben sein, da die Umschuldung für sich genommen nicht besonders schädigend war.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man nur, wenn man im vorliegenden Fall davon ausgeht, daß die Bank zum Umschuldungszeitpunkt die zuviel gezahlten Zinsen bereits hätte gutschreiben müssen. Dieser Betrag hätte allerdings im vorliegenden Fall nicht ausgereicht, um den Zusatzkredit von 5.000,-- DM abzudecken. Dann müßte man schon sehr gute Gründe vorbringen, warum der Kreditnehmer unter der Bedingung, daß ihm der Betrag gutgebracht worden wäre, von einer Umschuldung insgesamt abgesehen hätte. Nur in diesem Fall wären dann sämtliche Kosten des Umschuldungskredites, die im Vergleich zum Erstkredit zusätzlich angefallen sind, zu erstatten, abzüglich des Betrages, den der Kreditnehmer aus den 5.000,-- DM über den Ersatzbetrag hinausgehend erhalten hätte.

- b) Eine korrekte Abrechnung ist daher wie folgt vorzunehmen: Der Folgekredit wird mit dem korrekten Ablösebetrag eingegeben, wobei man dann die DM-Beträge bei Bearbeitungsgebühr und Kreditgebühren sowie Restschuldversicherung in der Eingabemaske löscht. (Sinnvollerweise fertigt man sich eine Kopie des Vertrages an, damit der ursprüngliche Vertrag noch erhalten bleibt)

Hat man die Rate auch gelöscht, so rechnet das Programm automatisch die korrekte Rate aus. Diesen Kredit läßt man sich nun bis zum Jetzt-Zeitpunkt ausdrucken und addiert dann die bis dahin fälligen Raten und vergleicht sie mit den bis dahin fälligen Zahlungen. Der Kreditnehmer kann nun so lange mit seinen reduzierten Folgeraten aussetzen, wie die Differenz zwischen dem was bisher an Raten geschuldet wurde und dem was bisher an Raten gezahlt wurde, noch nicht erschöpft ist. Dies sollte man der Bank entsprechend mitteilen.

- c) Nicht möglich ist es dagegen, den überzahlten Betrag aus dem Erstkredit als Kosten in den Zweitkredit einzustellen und sich damit einen überhöhten sittenwidrigen Folgekredit zu errechnen. Eine solche Verfahrensweise hatte einmal das Oberlandesgericht Stuttgart gemacht, als es den Umschuldungsverlust aus dem Vorkredit als Kosten des Nachkredites rechnete. Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt. Es ist auch logisch nicht möglich, weil die Sittenwidrigkeit aus dem im Kreditvertragsformular bei Abschluß festgelegten Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen zu berechnen ist. Stimmt eine der Angaben mit der Realität nicht überein, so kann dies allenfalls dann bei der Effektivzinzberechnung zur Sittenwidrigkeitsprüfung berücksichtigt werden, wenn dies von einer Partei absichtlich und bewußt gemacht wurde, um den wirklichen Effektivzinssatz zu verschleiern.